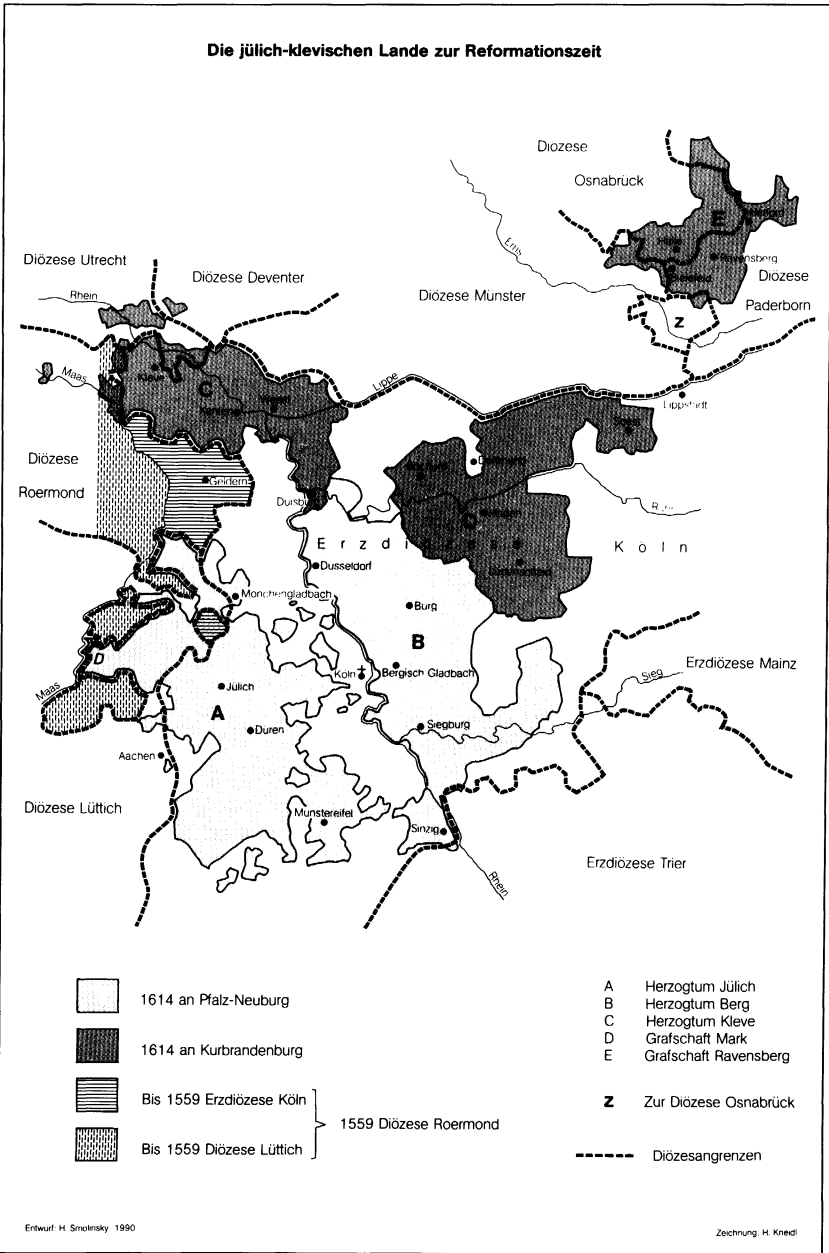


HERIBERT SMOLINSKY

Jülich-Kleve-Berg

Die jülich-klevischen Lande zur Reformationszeit



JÜLICH-KLEVE-BERG

von Heribert Smolinsky

Territorium: Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg, Grafschaften Mark, Ravensberg, Herrschaft Ravenstein; Hauptstädte: Kleve, Düsseldorf; Dynastie: Herzöge von Kleve (bis 1609). Seit 1609 Kleve, Mark und Ravensberg unter der Herrschaft der brandenburgischen Hohenzollern (Hauptstadt Kleve), Jülich, Berg und Ravenstein unter der Herrschaft der wittelsbachischen Pfalz-Neuburger (Hauptstadt Düsseldorf).

Regenten: Herzöge

1481–1521 Johann II. von Kleve-Mark	1475–1511 Wilhelm IV. (IX.) von Jülich-Berg-Ravensberg
--	---

Vereinigte Herzogtümer

1521–1539 Johann III. (seit 1510/11
Regent von Jülich-
Berg-Ravensberg)

1539–1592 Wilhelm V.

1592–1609 Johann Wilhelm
(1574–85 Administrator
von Münster)

Kurfürsten von Brandenburg

1614–1619 Johann Sigismund
1620–1640 Georg Wilhelm
1640–1688 Friedrich Wilhelm
(Großer Kurfürst)

Herzöge von Pfalz-Neuburg

1614–1653 Wolfgang Wilhelm
1653–1690 Philipp Wilhelm (1685
Kurfürst von der Pfalz)

Stellung im Reich: 2 Virilstimmen im Reichsfürstenrat für Jülich-Berg und Kleve-Mark, diese ruhten nach 1609 wegen Streites zwischen Kursachsen, Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg; Niederrheinisch-Westfälischer Reichskreis, Kreisausschreibender Fürst (neben dem Fürstbischof von Münster; nach 1609 wurde das klevische Kreisausschreibamt von Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg gemeinsam ausgeübt); gesteigerte Privilegia de non appellando 1530, 1546, 1559, 1566, 1576, gesteigert von 200 bis 600 fl.

Diözesen: Köln, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Trier, seit 1559 auch Deventer und Roermond; Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier, seit 1559 auch Utrecht.

Nachbarterritorien: Erzstift Köln (mit Herzogtum Westfalen und Vest Recklinghausen), Reichsstadt und „Reich“ Aachen, Niederlande (Luxemburg, Limburg, Brabant und Geldern), Hochstifte Lüttich, Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn, Grafschaften Lippe, Rietberg,

Limburg, Sayn und Moers, Herrschaften Rheda, Wildenburg und Homburg, Reichsstadt Dortmund, Stift Essen, Abteien Kornelimünster und Werden, Erzstift Trier.



*Politische und kirchliche Lage vor der Reformation:
Jülich, Kleve, Berg, Mark, Ravensberg*

Die vereinigten Herzogtümer von Jülich-Kleve-Berg mit den beiden westfälischen Grafschaften Mark und Ravensberg sowie der kleinen Herrschaft Ravenstein als Exklave entstanden im Zuge eines sich seit dem 14. Jhd. kontinuierlich fortsetzenden Einigungsprozesses (Berg-Ravensberg 1346, Kleve-Mark 1398, Jülich-Berg-Ravensberg 1423). Die Heirat des klevischen Herzogs Johann III. mit Maria von Jülich-Berg-Ravensberg 1510 begründete nach dem Tode von dessen Vater Johann II. 1521 die endgültige Vereinigung der Territorien, welche bis 1609/14, also ein knappes Jahrhundert, Bestand hatte und eine Verlagerung der politischen Gewichte am Rhein bedeutete.

Eine wirkliche Verschmelzung der Lande – die politisch seit 1477 im Spannungsfeld der habsburgisch-burgundischen Interessen und, seit der zweiten Hälfte des 16. Jh.s, der sich emanzipierenden Generalstaaten lagen, denen gegenüber Kurköln nach 1450 an Bedeutung verloren hatte – kam nicht zustande. Ihre Landstände (Ritterschaft und Städte) behielten eine große Selbständigkeit, wie sie in typischer Weise die Eheverbindung von 1496 zwischen Maria von Jülich-Berg und Johann von Kleve-Mark beinhaltete. Die Stände tagten normalerweise in den einzelnen Landen getrennt (Jülich-Berg, Kleve-Mark, Ravensberg) und konnten z. B. über das Steuerbewilligungsrecht erheblichen Druck auf den Herzog ausüben.

Verwaltungstechnisch schritt der Ausbau der Landesherrschaft im 15. und 16. Jh. voran (1534 neue Hofordnung, Trennung von Kanzlei, Hofrat und Landrentmeisterei, neue Prozeßordnung z. B. 1555, Polizeiordnung für alle Territorien 1558, Hofgericht 1597), ohne daß es zur Bildung übergreifender Zentralinstitutionen kam. Der herzogliche Rat existierte als „bleibender Rat“ zweifach, und zwar sowohl in Kleve als auch in Düsseldorf. Dazu kam der später eingerichtete „folgende Rat“ als Begleiter des Landesherrn, wobei personelle Querverbindungen durch Doppelmitgliedschaft möglich waren. Ravensberg führte aufgrund seiner geographischen Lage ein relatives Eigenleben.

Die Städte unterteilten sich in Haupt- und Unterstädte und spielten vor allem im Herzogtum Kleve eine Rolle, während in Jülich und Berg der Adel dominierte. Eine privilegierte Stellung hatten Soest, das seit der „Soester Fehde“ (1444–1449) unter Wahrung großer Eigenständigkeit zur Grafschaft Mark gehörte, sowie Herford, Lippstadt, Düren,

Wesel und Duisburg. In der Reformationszeit konnte sich ihr Sonderstatus durch größeren kirchenpolitischen Spielraum bemerkbar machen. War das nur begrenzt und je nach Stadt unterschiedlich möglich, so verhinderten zahlreiche Unterherrschaften, vor allem im Herzogtum Jülich, wirksam den Zugriff des Landesherrn und boten die Chance einer eigenen Reformationsgeschichte.

Wirtschaftlich kam es in den ursprünglich agrarischen Ländern seit der zweiten Hälfte des 15. Jh.s im steigenden Maße zur Ausbildung von „Gewerbelandschaften“, z.B. durch den Kohlebergbau, die Eisenerzförderung und -verarbeitung in der Mark und im bergischen Land, aber auch in Jülich, oder das Textilgewerbe in Ravensberg. Die neuen Bevölkerungsschichten, welche dabei entstanden, waren später der Reformation gegenüber relativ aufgeschlossen.

Die Handelsmetropole, der Kapitalgeber und das kulturelle Zentrum blieb allerdings die Freie Reichsstadt Köln. Vielfache Beziehungen zu ihr ermöglichten wirtschaftlichen Einfluß auf die vereinigten Territorien; ihre leistungsfähigen Druckereien, die am Niederrhein und in Westfalen keine ernsthafte Konkurrenz hatten, machten sie zu einem Medien- und Kommunikationszentrum. Da die Herzogtümer keine eigene Universität hatten, war besonders wichtig die Universität in Köln, seit 1425/26 auch die in Löwen.

Fehlte die Landesuniversität, so besaß Jülich-Kleve-Berg doch ein bedeutendes Schulwesen in Form der Stiftsschulen wie in Rees, Xanten, Emmerich, Soest und Bielefeld, als Kloster- und Stadtschulen, z. B. in Gladbach, oder als Stadtschulen etwa in Siegburg, Düren, Duisburg, Wesel, Hamm, Lippstadt und Herford. Hier entwickelte sich ein Schulhumanismus, dessen Zentren zwar in Deventer und Münster lagen, die aber über den Stellenwechsel der Lehrer und über ihre Schüler weit in den niederrheinisch-westfälischen Raum hineinwirkten. Diesen Humanismus, der sich mit den biblisch orientierten Ideen der *Devotio moderna* oder mit spiritualistischen Elementen verbinden konnte, ergänzte ab den 20er Jahren des 16. Jh.s am Niederrhein ein „Erasmianismus“, welcher die Kirchenpolitik entscheidend prägte.

Sieht man von dem kirchlich-jurisdiktionell zersplitterten Ravensberg, an dem die vier Diözesen Paderborn, Osnabrück, Minden und Münster Anteil hatten, und den zur Diözese Lüttich gehörenden westlichen Teilen ab, dann unterstand die Hauptmasse der Länder dem Erzbistum Köln. Im Spätmittelalter gelang es den Herzögen unter Ausnutzung der politischen Situation (Schisma) und mit dem berechtigten Hinweis auf die mangelnde Effizienz der kirchlichen Verwaltung bzw. auf eine – oft systembedingte – kirchliche Reformunwilligkeit, vor allem in Jülich und Kleve ein landesherrliches Kirchenregiment aufzubauen, das parallel zum Ausbau der Landesherrschaft lief und ihr zugute kam. Die geistliche Jurisdiktion und die klerikale Steuerimmunität wurden zurückgedrängt, über Schirm- und Schutzrechte wurde auf die Klöster

Einfluß ausgeübt sowie durch Kollationsrechte – wie z. B. für den Dekan des Kanonikerstifts St. Marien in Bielefeld und für viele Pfarrkirchen, die oft wiederum Stiften inkorporiert waren – auf die Stellenbesetzung Einfluß genommen. Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg-Ravensberg betrieb im ausgehenden 15. Jhd. eine ausgeprägte Politik der Klosterreformen. Dies bildete eine zentrale Grundlage für den Sonderweg der Herzogtümer in der Reformationszeit, bedeutete aber auch einen Dauerkonflikt mit dem Kölner Erzbischof und die Verhinderung kirchlicher Reformen seitens des geistlichen Jurisdiktionsträgers.

Die Frömmigkeit um 1500 hatte teil an der allgemein für das Spätmittelalter zu beobachtenden Intensivierung und Massenhaftigkeit z. B. der Prozessionen, Wallfahrten und Ablässe. Den Reformbestrebungen und der spätmittelalterlich intensiven Frömmigkeit entsprachen zahlreiche Klostergründungen, etwa der Franziskanerobservanten in Hamm 1455 und in Bielefeld 1505 oder um 1430 der Zisterzienser im ravensbergischen Vlotho, welche ein Zisterzienserinnenkloster ablösten. Die Spiritualität der traditionellen Orden der Benediktiner, Prämonstratenser, Zisterzienser und Zisterzienserinnen, der Bettelorden und Damenstifte wurde ergänzt durch die einfache biblische Christusfrömmigkeit der *Devotio moderna*. Sie wurde über die Fraterherren z. B. in Emmerich, Wesel und Herford, die „Windesheimer Chorherren“ etwa in Gaesdonck bei Goch oder die „Schwestern vom gemeinsamen Leben“ verbreitet. Einblick in diese Form christlichen Lebens vermittelt das „Emmericher Süsternbuch“ von 1503, welches die Frömmigkeit eines solchen Schwesternhauses kurz vor der Reformation widerspiegelt.

Reformation und „reformkatholischer Sonderweg“ bis 1567

Die ersten Jahre der Reformationsgeschichte erwecken in den vereinigten Territorien den Eindruck abwartender Passivität. Herzog Johann III. trieb innenpolitisch den Ausbau der Landesherrschaft voran und verfolgte eine Religionspolitik, die einerseits die landesherrlich-reformerrische Linie fortsetzte, ja sogar weiter forcierte, andererseits wegen der Belehrung, welcher er seine Stellung verdankte, Rücksicht auf den Kaiser nehmen mußte. Dem schwachen Herzog standen seit der Mitte der 20er Jahre „gelehrte Räte“ meist bürgerlicher Herkunft zur Seite, welche die kirchliche Reformpolitik konzipierten und auf Reichstagen sowie Religionsverhandlungen ihren Landesherrn vertraten. Zu ihnen zählten neben Heinrich Olisleger (Bars), Johannes Gogreve, Karl Harst, Gerhard von Jülich und Arnold Bongard der hochgebildete Konrad von Heresbach (gest. 1576) und als politisch bedeutsamster Johann von Vlatten (gest. 1562). Heresbach war seit 1523 Erzieher des Jungherzogs Wilhelm und vermittelte Kontakte des Klever Hofes zu Erasmus von

Rotterdam. Der große Humanist widmete dem Jungherzog 1529 „De pueris instituendis“ und 1531 die „Apophthegmata“. Mit Philipp Melanchthon stand Heresbach, der als Staatsrechtler, Philologe und später sogar als Theologe literarisch produktiv war, seit 1527 in einem intensiven Briefwechsel. Ebenso hatte Vlatten die Bekanntschaft des Erasmus gemacht und galt auch als Erasmianer. Mit dem sächsischen Reformtheologen Julius Pflug (gest. 1564) hatten Olisleger und Gogreve zusammen in Bologna studiert und korrespondierten mit ihm.

Diese Männer mit ihren vielfältigen, konfessionelle Grenzen sprengenden Verflechtungen prägten die Religionspolitik am herzoglichen Hof, bildeten über den Tod Herzog Johanns 1539 hinaus ein religionspolitisches Kontinuum und schufen das Profil des „reformkatholischen Sonderwegs“ der vereinigten Herzogtümer. Der Sonderweg bestand, sieht man von verschiedenen Schwankungen und Wendungen ab, im wesentlichen aus einer ausgleichenden, auf die Integration legitimer reformatorischer Anliegen und auf Einheit drängenden Kirchenreformidee mit einer pastoral-praktischen, die kontroverstheologische Dogmatik meidenden Ausrichtung, sowie der Durchsetzung der Reformanliegen über Visitationen und Edikte. Letzteres dürfte nie wirklich gelungen sein. Zu beachten ist der ständige Vorbehalt, den der Herzog machte; seine Ordnungen sollten nur bis zu dem Zeitpunkt gelten, da auf Reichsebene oder durch das Konzil eine größere Lösung gefunden werde. Dementsprechend betrieb Jülich-Kleve-Berg im Reich zusammen mit Kurpfalz und Kurbrandenburg eine konfessionsneutrale Politik, welche den Kaiser bei seiner Suche nach Religionskompromissen unterstützte und diese Linie sogar weiterverfolgte, als nach 1541 die Aussichten auf Erfolg immer geringer wurden.

Grundlegung der Reformpolitik bis zum Tode Johanns III. (1539)

Reformatorische Regungen gab es in den einzelnen Territorien zu unterschiedlichen Zeiten und in abgestufter Intensität. In Herford, das trotz der Rechte, welche das Reichsstift über die Stadt hatte, für Ravensberg ein Zentrum der Reformation werden sollte, predigten ab 1524 der Augustinereremit Johannes Dreier und der Fraterherr Jakob Montanus im Sinne Luthers. Für die Mark konnte man in Iserlohn 1525 reformatorische Regungen beobachten, und ab 1526 gewann die Reformation in Soest erste Anhänger. In das Herzogtum Jülich drang sie ab 1527 ein, während in Wesel schon 1525 u. a. der zweite Bürgermeister Weßel von Bert und der Konrektor der Lateinschule, Adolf Clarenbach, sowie im gegenüberliegenden Büderrich der Kaplan Johann Kloppeis (Klopriß) der neuen Lehre zugetan waren.

Herzog Johann und Herzogin Maria, welche das Wormser Edikt nicht verkünden ließen, reagierten am 21. März 1525 mit einem Mandat an die Stadt Wesel, woraufhin Clarenbach gehen mußte. Nach Aufenthalte u. a. in Elberfeld, Osnabrück und Biederich wurde er am 28. September 1529 zusammen mit Peter Fliesteden als evangelischer Glaubenszeuge in Köln hingerichtet. Am 26. März 1525 erließ das herzogliche Paar ein Edikt an die Landdechanten und in modifizierter Form an die Amtleute, worin befohlen wurde, gegen die lutherische Lehre vorzugehen. Am 3. Juli folgte eine längere Verordnung, die alle Untertanen zur Einheit mahnte, den Klerus zur Abschaffung der Mißbräuche und zur Reform aufrief sowie die geistliche Jurisdiktion einschränkte. Damit waren die Grundzüge der zukünftigen Kirchenpolitik angedeutet: Kritik der geistlichen Mißbräuche im Sinne der Gravamina der weltlichen Stände gegen die geistlichen, wie sie auf den Reichstagen üblich waren; die Sorge, aus der Reformation entstünden Aufruhr und Uneinigkeit; kirchliche Reformen, die auf ein die Gewissenswünsche der Untertanen integrierendes Kirchenwesen drängten und der landesherrlichen Gesamtpolitik eingefügt wurden.

Die in ersten Umrissen sichtbare Reformpolitik verhinderte nicht das allmähliche Vordringen der Reformation, welche sich vor allem in den Stadtgemeinden sowie beim Adel ausbreitete bzw. dessen Duldung besaß. Predigten des Kölner Dominikaners Johannes Host von Romberg, welche die reformatorischen Aktivitäten der Augustinereremiten eindämmen sollten, hatten 1526 in Lippstadt keinen Erfolg, und das Düsseldorfer Religionsgespräch zwischen dem Franziskaner Johann Heller von Korbach (gest. 1537) und dem kursächsischen Prediger Friedrich Myconius (gest. 1546) am 19. Februar 1527 zeigte vor allem literarische Wirkung durch Publikationen von beiden Seiten. Im Sinne der herzoglichen Politik dürften solche Vorgänge eine Ausnahme gewesen sein, denn Johann und seine Räte setzten zunächst auf Reform als Mittel der Einheit.

Die Heirat der Tochter des Herzogs, Sibylle, mit dem kursächsischen Prinzen Johann Friedrich (Kurfürst 1536–1547, gest. 1554) im Jahre 1526 bewirkte zwar, daß man von nun an den Weg dieses lutherischen Kernlandes berücksichtigen mußte, brachte aber keine grundsätzliche Änderung der eigenen Politik. Allerdings bedurften die angedeuteten kirchlichen Reformen deutlicherer Konturen. Deren Notwendigkeit wurde dem Hofe bewußt, als Anfang der dreißiger Jahre an der Jülicher Westgrenze im Wassenberger Gebiet Prädikanten auftraten, welche – teilweise zunächst vom Luthertum ausgehend – eine zwinglianische Abendmahlslehre vertraten, spiritualistische Anschauungen zeigten und die Kindertaufe verwarfen. Zu ihnen zählten der genannte Kloppeis sowie Hendrik Slachtscaep von Tongern, Dionysius Vinne, Johannes Campanus und Henrik Roll van Grave. Sie wurden durch Amtleute wie Werner von Palant, Drost von Wassenberg, geschützt.

Am 11. Januar 1532 erließ Johann eine von Heresbach, Vlatten und Gogreve verfaßte Reformordnung erasmianischer Prägung, die er am 8. April 1533 durch eine ausführliche Erläuterung ergänzte. Eine lateinische Übersetzung der Ordnung legten Heresbach und Harst 1532 Erasmus in Freiburg vor, der den Text billigte. Die beiden Dokumente boten eine ausgleichende, Kontroversfragen ausklammernde Dogmatik, wünschten die Verinnerlichung und den verständigen Vollzug der religiösen Praxis, betonten die Ethik und forderten Reformen. Lehrhafte Streitfragen solle ein Konzil entscheiden. Als Maßstab galten das Evangelium und das Recht der Kirche.

Mit der Kirchenordnung von 1532/33 war eine Grundlage geschaffen, die in Zukunft als Mittel der Integration, aber auch als Druckmittel und Alternative zu lutherischen Kirchenordnungen diene. Zu ihrer Durchsetzung fanden 1533 landesherrliche Visitationen in Teilen von Jülich, Kleve und Ravensberg statt. Parallel dazu verschärfte der Herzog den Kampf gegen die Täufer 1534/35 durch Mandate und die Verhängung von Todesstrafen, wobei das Münsterische Täuferreich, an dessen Beseitigung Johann beteiligt war, den erschreckenden Hintergrund lieferte. Ganz verschwanden die Täufer trotzdem nicht; sie traten auch nach 1535 vereinzelt z. B. in Städten der Mark wie Hamm oder Lippstadt auf, existierten aber auch noch Ende des 16. Jh.s etwa in Wesel und Kalkar.

Die landesherrliche reformkatholische Politik wurde durch die bedeutende Kölner Provinzialsynode von 1536, an welcher der Theologe und Kirchenpolitiker Johannes Gropper (gest. 1559) entscheidenden Anteil hatte, nicht geändert. Die Verhandlungen der Räte Heresbach, Olisleger, Gogreve und Vlatten mit Gropper vor und nach der Synode scheiterten vor allem an der Jurisdiktionsfrage.

Gescheiterte Reformation oder „reformkatholischer Mittelweg“?

Als Johann III. 1539 starb, schien sein Sohn Wilhelm aufgrund seiner Erziehung durch den Humanisten und Erasmusfreund Heresbach geradezu prädestiniert, die vermittelnde Religionspolitik des Vaters fortzusetzen. Die Abhängigkeit von seinen Räten, welche bei ihm ebenso wie bei seinem Vater zu beobachten ist, konnte zusätzlich die bisherige Linie garantieren. Trotzdem ist die Geschichtsschreibung bezüglich der Kirchenpolitik des Herzogs unterschiedlicher Meinung. Sie schwankt zwischen der Bewertung, er habe im Grunde die Reformation einführen wollen und habe dazu auch Ansätze gezeigt, sei aber an den politischen Umständen gescheitert, und der These, Wilhelm habe den „reformkatholischen Mittelweg“ prinzipiell weiterverfolgt. Ein endgültiges Urteil ist schwierig und hängt davon ab, wieviel Eigenwert und Flexibilität

diesem Mittelweg zugesprochen wird. Historiker wie Redlich bewerteten ihn im Grunde als protestantisch, während z. B. Franzen ein genuin reformkatholisches Anliegen bei ihm sah, es allerdings vorschnell als „unmodern“ bezeichnet. Insgesamt gibt es gute Gründe, Wilhelm trotz aller Schwankungen und Unklarheiten bis hin in die persönliche Frömmigkeit sowie die Erziehung seiner Kinder (seine Töchter ließ er lutherisch erziehen) einem solchen Mittelweg zuzuordnen, den er bis 1567 verfolgte – vorausgesetzt, man geht nicht von einer späteren Bekenntnisbildung aus und man beachtet, daß sich die Politik in den vereinigten Landen im Koordinatensystem der kaiserlichen Initiativen, der Religionspolitik im Reich und der Lage, in welche der Herzog durch seinen Anspruch auf Geldern gekommen war, entwickelte. Erst der Aufstand der Niederlande im „Wunderjahr“ 1566 und seine Folgen änderten die Situation grundsätzlich.

Mit dem Vertrag von Nimwegen am 27. Januar 1538 war Wilhelm als Erbe des Herzogtums Geldern bestimmt worden und trat in Konkurrenz zu Kaiser Karl V., der ebenfalls darauf Anspruch erhob. Die daraus entstandenen Probleme bildeten den politischen Schwerpunkt der ersten Jahre seiner Regierungszeit. Der Herzog begann eine wesentlich von dem Rat Vlatten mitbetriebene großangelegte Politik, die sich von dem Defensivbündnis mit Frankreich bis zu gezielten Heiraten wie der kurzlebigen Ehe Annas von Kleve (1509–1547) mit Heinrich VIII. von England (1515–1557) oder seiner eigenen, später annullierten Vermählung mit der französischen Prinzessin Jeanne d'Albret von Navarra erstreckte, um die Mächte England und Frankreich in seine Interessen einzubeziehen. Dazu kam der zeitgleiche Versuch des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied (1515–1546, gest. 1552), sein Erzstift zu reformieren, in dessen Kontext Wilhelm durch Verhandlungen mit Martin Bucer im Juni 1543 in Brühl eine schwer durchschaubare Rolle spielte. Wollte er sich der „Kölner Reformation“ anschließen, um die Hilfe der protestantischen Mächte und des Schmalkaldischen Bundes zu erhalten, oder schwebte ihm als „Brücke“ die bisherige reformkatholische Politik vor, auf deren Linie die Verhandlungen mit dem konzilianteren Bucer durchaus liegen könnten? Zu beachten sind auch die Einflüsse melanchthonischer Ideen, die am Niederrhein Resonanz fanden und der vermittelnden Linie entgegenkamen.

Die militärische Niederlage des Herzogs gegenüber dem Kaiser bei Düren beendete 1543 den Versuch, die vereinigten Herzogtümer als eine Großmacht im Nordwesten Deutschlands zu etablieren. Dagegen stärkte sie die habsburgische Machtkonzentration und band den Herzog sowie seine Räte an die kaiserliche Politik. Die Ehe Wilhelms mit Maria, der Tochter König Ferdinands, diente 1546 demselben Ziel. Im Venloer Vertrag vom 7. September 1543 verpflichtete sich der Herzog, in der Religion alle Neuerungen abzuschaffen und treu zur römisch-katholischen Kirche zu stehen. Man vergaß diesen Passus in Brüssel nicht, denn

noch am 1. Oktober 1567 mahnte der spanische Gesandte Franz von Halewyn trotz des „Cuius regio, eius religio“ des Augsburger Religionsfriedens die Erfüllung der Venloer Abmachung an.

Wesentliche Änderungen für die Religionspolitik folgten nicht auf den Venloer Vertrag, vielmehr ist als Einschnitt mit einem schärferen Vorgehen gegen die Reformation das Interim zu nennen, sowie ein jahrelang andauernder, letzter Reformanlauf von der zweiten Hälfte der 50er Jahre bis 1567. Zuerst einmal ging ein lateinischer Reformentwurf voraus, die „Articuli aliquot“ von 1545, welche auf Einsichten aus den Verhandlungen von 1535/36 im Umfeld der Kölner Provinzialsynode, dem theologisch ausgleichenden Entwurf der herzoglichen Vertreter Heresbach, Vlatten und Albertus König (Regius) auf dem Wormser Religionsgespräch 1540/41 und dem Regensburger Buch vom Juni 1541 basierten. Den Anlaß für diese Arbeit bot die Reformaufforderung des Speyerer Reichstagsabschiedes von 1544. Eine Publikation oder Umsetzung der „Articuli“ erfolgte nicht, sieht man von der zeitgleichen Gründung der Düsseldorfer Lateinschule ab, welche als humanistische Ausbildungsanstalt der starken Betonung der Bildung in dem Entwurf entsprach, die nötige Basis für eine Vermittlung der Reformideen abgeben konnte und unter dem erasmianischen Rektor Johannes Monheim (gest. 1564) große Erfolge erzielte, bis sie und ihr Rektor in den 60er Jahren von den Jesuiten heftig wegen mangelnder Orthodoxie angegriffen wurden. Ihre Attraktivität sank langfristig zugunsten des Kölner Jesuitengymnasiums und der Schule in Emmerich. Ebenfalls forderte der Entwurf eine Universität, für deren Realisierung Wilhelm aber erst ab den 50er Jahren tätig wurde.

Vermiedene Konfessionsentscheidung

Im Schmalkaldischen Krieg blieb der Herzog neutral. Diese Politik setzte er 1552 beim Fürstenaufstand und durch den Beitritt zum „Heidelberger Verein“ 1553 fort. Kirchenpolitisch entstand eine neue Situation mit dem Augsburger Reichstag 1547/48 und dessen Interim sowie der kaiserlichen Formula reformationis.

Bisher hatte der Herzog ohne durchgreifenden Erfolg versucht, mit Hilfe der Kirchenordnung von 1532/33 die Reformation einzudämmen bzw. deren Anliegen aufzufangen. In Herford – wo sich 1530 der Augustinerkonvent aufgelöst hatte, während die Fraterherrn unter Mithilfe Luthers einen eigentümlichen Weg der Mitte gingen, schließlich die Reformation ablehnten und um 1570 die Stadt verließen – akzeptierte die Stadtgemeinde nach Unruhen die von dem ehemaligen Augustinereremiten Johannes Dreier 1532 verfaßte Kirchenordnung, lehnte aber 1534 die Einführung der herzoglichen Ordnung ab. Um

1540 war man dort unter Verbleib einer katholischen Minderheit lutherisch. Die Äbtissin des Herforder Reichsstiftes hatte bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber der Stadt weithin resigniert und 1547 diese an Herzog Wilhelm abgetreten. Ebenso hatte sich das Luthertum in Soest, theologisch durch den Dominikaner Thomas Borchwede (gest. ca. 1537) vorbereitet, unter dem Druck der Gilden und nach Unruhen 1533 durchgesetzt. Soest sperrte sich 1533 und 1534 ebenso wie Herford gegen die herzogliche Kirchenordnung. Ein Vermittlungsversuch des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen stärkte noch die reformatorische Position der Stadt. Lippstadt hatte Herzog Johann zwar 1535 gewaltsam rekatholisiert, aber ohne bleibenden Erfolg. In Wesel setzte sich die Reformation ab 1540 durch und wurde seit 1544 durch den Zuzug wallonischer Glaubensflüchtlinge verstärkt. Auch in der Mark war die Reformation in zahlreichen Gemeinden, z. B. in Hamm und Herdecke, vorangeschritten. Ähnlich verlief die Entwicklung etwa im bergischen Solingen. Im Herzogtum Jülich gab es noch verborgene Reste des Täuferturns und Einwirkungen des kölnischen Reformationsversuches sowie eine Sonderentwicklung der adeligen Unterherrschaften oder protestantisierender Amtsleute – wie der genannte Werner von Palant –, obwohl im ganzen eine weniger starke Verbreitung der Reformation als in den anderen Territorien zu beobachten war.

Die reichs- und kirchenpolitische Situation nach dem Erlaß des Augsburger Interim – welches dogmatisch im Grunde katholisch war und vor allem die katholische Liturgie bestehen ließ – bot die Gelegenheit für eine neue religionspolitische Initiative, was durch die Forderung des Kaisers am 4. Juli 1548 an den Herzog verstärkt wurde, Mißbräuche, Sekten und Neuerungen zu beseitigen. Wilhelm ging in zwei Schritten vor. Erstens setzte er in Wesel und Soest das Interim und eine Rekatholisierung durch. So wurden in Wesel die evangelischen Prediger entlassen und für kurze Zeit der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Schwieriger als dort gestaltete sich die Durchsetzung in Soest. Am 17. September 1548 wies die Stadt auf herzoglichen Druck die evangelischen Prediger aus. Johannes Gropper versuchte, seine Heimat zur katholischen Lehre und Praxis zurückzuführen; es bedurfte des persönlichen Erscheinens von Herzog Wilhelm, um die weiteren Verhandlungen voranzubringen und bis 1549, als Gropper nach Bonn zurückkehrte, organisatorisch die katholische Kirche zu festigen.

Zweitens machte Wilhelm den Versuch, das (für die Protestanten konzipierte) Interim als Vermittlungsformel in seinen Landen neben der (für die katholischen Reichsstände gedachten) Formula Reformationis und der herzoglichen Kirchenordnung von 1532/33 einzuführen. Der Hintergrund dürfte die Vorstellung gewesen sein, auf diese Weise einen kaiserlichen Text als Grundlage zu haben und mit dessen Hilfe die Forderung nach dem Laienkelch und der Priesterehe, die er als

legitim ansah und die vom Interim gestattet wurden, befriedigen zu können. Sowohl der Kaiser als auch der Kölner Erzbischof Adolf von Schaumburg hinderten den Herzog an seinem Vorhaben und wiesen auf die ausschließliche Geltung des Interim für protestantische Reichsstände hin.

Auf der Linie der gewohnten Politik lag es, wenn der Herzog die als Konsequenz aus der Kölner Provinzialsynode von 1549 geplante bischöfliche Visitation nicht zuließ und stattdessen 1550 eine eigene, auf das Gebiet von Jülich-Berg beschränkte durchführte. Gleichzeitig kam es zu einem jahrelangen Streit über die geistliche Jurisdiktion, welche er mit einer Verordnung vom 20. März 1551 abgrenzte – eine Entscheidung, die noch 1621 bei dem Provisionalvergleich zwischen dem Erzbischof Ferdinand von Köln (1612–1650) und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg berücksichtigt wurde.

Hatte der Herzog sich mit dem Interim reichsrechtlich absichern wollen, so bemühte er sich durch seinen Prokurator Andreas Masius ab 1549 in Rom, die landesherrliche Kirchenhoheit sich vom Papst bestätigen zu lassen, z.B. Schirm und Schutz über das Stift Herford oder die Erlaubnis der Pfründenvergabe in den päpstlichen Monaten. Ebenso bat er 1551 und 1555 um die Freistellung des Laienkelches, welche der Papst verweigerte. Wilhelm gab 1558 und nochmals 1565 die Kelchkommunion für seine Lande trotzdem frei, um die Abwanderung zur Reformation zu verhindern. Es wäre möglich, daß er damit deren Eindringen in Umkehrung seiner Absichten förderte.

Parallel dazu lief eine doppelte Entwicklung, die innerlich zusammenhing: erstens eine verstärkte Reformation vor allem in Ravensberg, Mark, Berg und Kleve, sowie zweitens rund zehn Jahre dauernde Reformverhandlungen am Hofe. Beides endete 1567. Für das offene Klima – welches durch die Verhandlungen und die Hoffnung auf Reform entstand, welches reichspolitisch aber auch durch den Passauer Vertrag 1552 und den Augsburger Religionsfrieden 1555 bedingt war – sprachen z. B. die Entwicklungen in Wesel und Soest, wo das Interim verschwand, oder in Herford, wo 1565 das hochadelige Reichsstift in ein evangelisches Damenstift umgewandelt wurde. Erfolge für die Reformation gab es auch in der Mark ab 1558 und sogar nach 1570, wo z. B. Lüdenscheid, Witten, Plettenberg und Hattingen lutherisch wurden. Wie wenig daraus gefolgert werden darf, daß Wilhelm zur Reformation hinneigte, zeigen die Vorgänge in Bielefeld. Dort war an der Stiftskirche St. Marien seit 1554 der aus Kamen vertriebene Hermann Hamelmann (gest. 1595) als Prediger tätig, eine als Theologe und Historiker herausragende Persönlichkeit. Als Hamelmann 1555 die Fronleichnamsprozession angriff, kam es zur „Düsseldorfer Disputation“ mit dem Hofkaplan Arnold Bongard, wobei sich der Prediger als Lutheraner zeigte, Bielefeld verlassen mußte und in das lippische Lemgo ging.

Bezeichnend für die unkonfessionalisierte Situation dieser Jahre war es, daß Humanisten wie Jakob Omphalius in Köln ab ca. 1551, Andreas Masius ab 1549 oder der dem Calvinismus zugeneigte Hofarzt und berühmte Bekämpfer des Hexenwahns Johannes Weyer (Wier, gest. 1588) im Dienste des Herzogs standen. Der Kosmograph Gerhard Mercator (gest. 1594) kam 1552 nach Duisburg; er hatte trotz eigener calvinistischer Ansichten gute Beziehungen zu dem kirchlich konservativen Werner von Gymnich. Dieser Bildungsatmosphäre entsprachen die Bemühungen um Universitätsprivilegien, welche der Humanist Andreas Masius (gest. 1573) in Rom ab 1555 betrieb. Obwohl der Herzog das päpstliche Privileg 1562/64 und das kaiserliche 1566 erlangte, blieb die Gründung der Duisburger Hochschule späteren Zeiten vorbehalten (Universitätsgründung durch den Großen Kurfürsten 1655).

Die Verhandlungen über eine neue Reformordnung vollzogen sich in verschiedenen Schüben von ca. 1556 bis 1559 sowie nochmals intensiv von 1564 bis 1567, komplementiert von kleinen Visitationen 1559 und 1566. Enge Beziehungen zu Herzog Christoph von Württemberg (1550–1568) bedingten es, daß Wilhelm 1566 den Reformator Johannes Brenz um eine Begutachtung der angefertigten Reformentwürfe bat, die negativ ausfiel. Insgesamt spricht vieles dafür, daß der Druck einer fortschreitenden Reformation in den vereinigten Territorien sowie die Reformverhandlungen am Kaiserhof, mit dem Wilhelm Kontakt hielt, der Grund waren, die bisherige Reformpolitik unter intensiver Mitarbeit der Räte fortzuführen und zu ergänzen. Der Blick auf den Kaiser wird dadurch bestätigt, daß für Wilhelm dieselben Theologen, welche Ferdinand konsultierte, nämlich Georg Witzel, Georg Cassander und Julius Pflug, tätig werden sollten. Verstärkend wirkten die Forderungen der Landstände, bei denen 1558 der klevisch-märkische Städte- tag eine neue Reform, 1563 die Landstände von Kleve-Mark in Dinslaken eine „Christliche Ordnung“ wünschten. Bis 1567 verhandelte man in unterschiedlich zusammengesetzten Gremien und erstellte Entwürfe, eine neue Ordnung mit einer Agende und einem kurzen Katechismus; alles unter Einbeziehung der älteren Vorarbeiten sowie ausgerichtet am Leitbild der „alten Kirche“ der ersten fünf Jahrhunderte.

Kirchenpolitischer Wandel seit 1567 und „Zeit der Wirren“

Statt die Ergebnisse jahrelanger Arbeit in konkrete Politik umzusetzen, publizierte Wilhelm am 5. Oktober 1567 nochmals auf Anraten seiner Räte die Ordnung von 1532. Sie hatte wie ein roter Faden die Kirchenpolitik durchzogen und einen ihrer rechtlichen, pastoral orientierten Grundpfeiler abgegeben; jetzt entfaltete sie eine späte Wirkung.

Noch 1581 schickte sie der Herzog einigen jülich-bergischen Beamten zur Publikation zu.

Was wie das Aufgreifen der Anfänge aussah, war in Wirklichkeit ein Abschluß. Für die reformkatholische Vermittlungspolitik signalisierte das Jahr 1567 den entscheidenden Wandel. Zwar gab es schon vorher Edikte gegen die Sakramentierer, d. h. die Calvinisten, oder am 11. August 1565 den herzoglichen Befehl an die Stadt Soest, den katholischen Prediger am Patroklusmünster in Frieden zu lassen; 1566 erfolgte die Entlassung des protestantisierenden Hofkaplans Gerhard Veltius und 1563 die diplomatisch motivierte herzogliche Kritik an Monheim, er habe calvinistische Neigungen z. B. in seinem „Katechismus“ gezeigt – aber unter der mildernden Wirkung des Augsburger Religionsfriedens, mit Hilfe von Patronatsrechten des Adels und im Blick auf die ständigen Verhandlungen hatte sich die Reformation relativ ungehindert ausbreiten können. Langfristig wurde das ab 1567 anders, wenn auch in sehr unterschiedlicher Ausprägung.

Ein wesentlicher Grund für den Wandel war der Aufstand der Niederlande 1566 und die Präsenz Spaniens unter Herzog Alba seit 1567, der mit seinem Eingreifen in den Herzogtümern drohte. Dazu kam, daß Wilhelm seit 1566 an einer schweren Krankheit litt, die seine Regierungsfähigkeit stark beeinträchtigte. Ob er wirklich seit dem Augsburger Reichstag 1566 bereit war, die Beschlüsse des Trienter Konzils zu akzeptieren, wie ein Bericht des Nuntius Commendone nahelegt, oder weiter auf eine Lösung im Reich setzte, ist schwierig zu entscheiden. Die herzogliche Unterstützung des Kölner Erzbischofs Friedrich von Wied bei dessen Ablehnung des Tridentinum könnte dagegen sprechen. Vielleicht ist keine der beiden Alternativen zwingend, denn eine andere Perspektive, die eine dezidiertere konfessionell ausgerichtete Politik forderte, tat sich seit 1564 mit den Überlegungen auf, das Stift Münster für einen der Söhne des Herzogs zu gewinnen. Nach Verhandlungen mit dem Nuntius Kaspar Gropper und der Unterstützung durch Kaiser Maximilian II. (1564–1576), den spanischen König Philipp II. (1556–1598) und Herzog Alba gelang es, den Jungherzog Johann Wilhelm 1574 als Administrator dieses Bistums zu etablieren. Der Tod von dessen Bruder Karl Friedrich 1575 in Rom ließ den Erwerb Münsters und die damit verbundene Machterweiterung scheitern. Johann Wilhelm resignierte 1585, um das Erbe in den Herzogtümern antreten zu können.

Das Jahr 1567 war freilich noch nicht der Beginn des Weges in die bisher vermiedene Konfessionalisierung und gezielte Gegenreformation. Das wurde durch die Krankheit des Herzogs, die Aufsplitterung der Räte in verschiedene Parteien – wobei die Reformhumanisten in die Minderheit gerieten – sowie die weitere politische Entwicklung verhindert: Faktoren, welche eine starke Regierung nicht zuließen, die für einen derartigen Schritt notwendig gewesen wäre. In das sich abzeich-

nende Machtvakuum stießen Mächte von außen hinein: Pfalz, Braunschweig und Hessen intervenierten zugunsten der Protestanten, Albrecht von Bayern (1550–1579) wegen der Konfession der Herzogstochter Magdalena und Sibylla. Als nach seiner Heirat mit Jakobe von Baden (1558–1597) 1585 der Jungherzog Johann Wilhelm politisch aktiv wurde, verfolgte er mit Unterstützung ultrakatholischer Räte wie Werner von Gymnich die Linie der spanischen Politik, was gegenreformatorische Maßnahmen z. B. am 14. August 1586 gegen Wesel einschloß, worauf die Betroffenen an den Herzog appellierten. Gleichzeitig entwickelte sich unter Führung des Grafen Wyrich von Dhaun-Falkenstein (gest. 1598) eine Ständeopposition, die sich auf der Ausschußtagung aller vier Länder 1587 in Essen formierte. Der Kölnische und Truchsessische Krieg ab 1583 sowie der Spanisch-niederländische ließen die Territorien zum ständigen Aufmarschgebiet fremder Truppen werden, und zwar sowohl spanischer als auch generalstaatischer. Der Dreißigjährige Krieg begann hier 30 Jahre früher.

Die Geisteskrankheit Johann Wilhelms ab 1589/90, der Tod seines Vaters 1592 und der vergebliche Versuch der Herzogin Jakobe, die Regierung zu führen, waren nicht dazu geeignet, die Situation zu konsolidieren. Von 1592 bis 1609 regierte praktisch ein Rätegremium, was Interventionen von außen, z. B. durch den Kaiser, sowie spanische Maßnahmen gegenreformatorischer Art etwa während der Besetzung Wesels 1598/99 leicht machte. Die kölnische Nuntiatur fürchtete bei der Kinderlosigkeit Johann Wilhelms eine protestantische Erbfolge und suchte sie vergeblich mit diplomatischen Mitteln zu verhindern. Als der kranke Herzog, der 1599 nach dem mysteriösen Tod seiner Gattin Jakobe (1597) eine zweite Ehe mit Antoinette von Lothringen einging, 1609 starb, liefen schon längst die Überlegungen zum weiteren Schicksal der Lande, die in der bisherigen Form zu existieren aufhörten.

Eine klare Linie der reformatorisch-gegenreformatorischen Entwicklungen zu zeichnen, ist unter diesen Rahmenbedingungen schwierig. Insgesamt verlangsamte sich seit 1567 die Ausbreitung der Reformation, kam aber keineswegs zum Stillstand. In der Mark waren die Gemeinden bis in den Klerus oft konfessionell gespalten, und dort ging ebenso wie in Ravensberg der reformatorische Prozeß weiter. Der Zustrom niederländischer Exulanten spielte für die Ausbreitung und Organisation des Calvinismus eine wichtige Rolle, die aber nicht überschätzt werden darf. Selbst Einflüsse der „kölnischen Reformation“ von 1543 waren auf dem Weg zur reformierten Bekenntnisbildung möglich, wie das Beispiel Wesels nach 1561 zeigte. Was die Ausprägung der Synodalverfassung betraf, so hatte der kirchenpolitische Wechsel am Hof 1567 Wirkung: „Die Organisation im Synodalwesen ist die reformierte Antwort auf die jetzt einsetzende obrigkeitliche Eindämmung und auf den Verlust öffentlicher Existenzmöglichkeit im Rahmen der überkommenen kirchlichen Ordnung“ (Goeters 161). Zwar nicht

1568 mit dem sog. Weseler Konvent, der vermutlich nie stattfand (vgl. van Dooren), aber doch seit 1570, besonders mit der Emdener Synode 1571, begann am Niederrhein ein reformiertes Synodalwesen, nachdem sich seit Beginn des zweiten Abendmahlsstreits 1552 die reformatorischen Gemeinden langsam entzweit hatten. Am 21. Juli 1589 kam es auch in Berg zur Gründung einer calvinistischen Synode. Im Gegensatz zu den Calvinisten organisierte sich das Luthertum in Kleve übergemeindlich erst nach 1609.

Gleichzeitig formierte sich die Gegenreformation. Mit Hilfe der Spanier konnten die Jesuiten 1592 gegen den Widerstand der unabhängigen Niederlande in Emmerich Fuß fassen und 1593 eine Schule eröffnen. Kurzfristig waren sie 1599 auch in Wesel tätig. Die Kontrolle der Pfarrer 1570 oder die Maßnahmen des Xantener Kapitels belegen die Rekatholisierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen, welche im Herzogtum Jülich am meisten Wirkung hatten.

Teilung der vereinigten Lande

Nach dem Tode Johann Wilhelms 1609 begann ein heftiger, im wesentlichen von seiten Kaiser Rudolfs II. (1576–1612), von Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg geführter Streit, an dem weniger intensiv auch Kursachsen beteiligt war. Um der Sequestration durch den Kaiser, der zeitweilig die Festung Jülich besetzen konnte, zuvorzukommen, kamen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg im Vertrag von Dortmund am 10. Juni 1609 überein, gemeinsam zu regieren. Wohlweislich stationierten sie Truppen in den jülich-klevischen Landen.

Eine endgültige Regelung brauchte Jahrzehnte. Interessen der niederländischen Generalstaaten, Habsburgs und Frankreichs spielten bei der jeweiligen Unterstützung der Anwärter auf das Erbe mit. Beide Kandidaten waren lutherisch; bei beiden änderte sich die Konfession fast zeitgleich. Der Brandenburger Johann Sigismund nahm 1613 die reformierte Konfession an; Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg wurde ebenfalls 1613 katholisch. Der Xantener Vertrag von 1614 verhinderte unter der vermittelnden Mitwirkung von Frankreich und England einen Krieg und teilte die vereinigten Lande. Kurbrandenburg erhielt Kleve-Mark-Ravensberg, Pfalz-Neuburg wurde Jülich-Berg-Ravenstein zugesprochen. Langfristig blieb diese Lösung bestehen. Eine Reihe von Religionsvergleichen, bei denen die von 1666 und 1672 die entscheidenden Fortschritte brachten, und die abschließende Konferenz 1682 in Rheinberg regelten die Positionen. Ab 1609 bzw. 1614 gehörte die Geschichte der jülich-klevischen Lande zur Gesamtgeschichte der Territorialkomplexe der jeweiligen Possedierenden (vgl. hierzu die Artikel über Pfalz-Neuburg von F. Nadwornicek und über Kurbrandenburg von

M. Rudersdorf und A. Schindling im ersten und zweiten Heft dieser Territorien-Reihe).

*Bemerkungen zur Konfessionalisierung in den beiden Teilen:
Kleve-Mark-Ravensberg und Jülich-Berg*

Ausgangspunkt für die konfessionelle Entwicklung waren in allen jetzt geteilten, seit 1614 unter konfessionell verschiedenen Landesherren stehenden Territorien die Religionsreverse zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg von 1609: das bisher geübte Religionsexerziti-um sollte belassen, Stifte, Klöster und Kollegien nicht angetastet und niemand in seinem Gewissen betrübt werden. Über die Interpretation der Religionsreverse wurde viel gestritten, und schon der Xantener Vertrag von 1614 modifizierte sie; aber Leitlinien waren damit festgeschrieben, die zukunftsweisend wurden.

Unter den Brandenburgern entwickelte sich auf dieser Grundlage ein relativ tolerantes Kirchenwesen, wobei nach 1609 bzw. 1614 die protestantischen, vor allem reformierte Gemeinden zunahmen. Mit der ersten Generalsynode in Duisburg 1610, deren Beschlüssen märkische Gemeinden und Unterherrschaften beitraten, gaben sich die Reformierten eine feste Organisationsform. Das Spezifikum dieses Protestantismus, das auch für Jülich-Berg galt, war die synodal-presbyterale Struktur sowie die länderübergreifende, in General- und Provinzialsynoden, Klassen und Gemeinden organisierte Kirche. Dogmatisch übernahm Duisburg die Bibel als Gotteswort und den „Heidelberger Katechismus“. Die lutherische Kirche, welche sich – oft mit langen Übergangszeiten und Mischformen – aus den katholischen Gemeinden herausbildete und auf deren Organisationsform aufbauen konnte, organisierte sich erst nach 1609 übergemeindlich, was mit den Synoden von 1612 einen vorläufigen Abschluß fand. Im Dreißigjährigen Krieg wurde ihre Organisation stark in Mitleidenschaft gezogen, stabilisierte sich ab 1642 mit Synoden, und man arbeitete seit 1645 an einer lutherischen Kirchenordnung. Im Unterschied zum konfessionell gemischten Kleve-Mark war Ravensberg im wesentlichen lutherisch und erhielt eine konsistoriale Verfassung. Reformierte Bildungseinrichtungen entstanden in Kleve und Mark mit der Universität in Duisburg (1655) und dem Akademischen Gymnasium in Hamm (1655/57).

Starke katholische Teile hielten sich in Kleve und in der Mark. Die Klöster der Mark blieben bestehen; bei den Frauenkonventen z. B. in Herdecke, Soest (das ohnehin eine kirchliche Sonderstellung mit eigener Kirchenordnung einnahm) und Gevelsberg kam es zur konfessionellen Mischung. Ebenso blieben in Ravensberg katholische Reste, vor allem beim Adel und den Bauern. Herausragend ist der Franziskaner-

konvent in Bielefeld (Observanten), der nie aufgehoben wurde. Das Bielefelder Kanonikerstift St. Marien entwickelte sich als konfessionell gemischt zusammengesetzt, und in Schildesche war das Damenstift sogar drittelparitätisch.

Eine andere Entwicklung hatte Jülich-Berg. Nachdem ab 1609 auch hier der Protestantismus zunahm, kam es durch die Konversion Wolfgang Wilhelms ab 1614 zu Rekatholisierungsversuchen, bei denen die Jesuiten und ab 1628 die Kapuziner eine große Rolle spielten. 1619 rief der Pfalzgraf die Jesuiten nach Düsseldorf, die ein Jahr später auch das Gymnasium übernahmen. 1627 verbot er die öffentliche und private nichtkatholische Religionsausübung, 1628 wies er protestantische Geistliche aus. Im klevischen Teil, in den während der Kriegswirren Wolfgang Wilhelm auch vorstieß, verhinderte das Eingreifen der niederländischen Generalstaaten durchgreifende Erfolge, während in Jülich-Berg die Gegenreformation Fortschritte machte. Daneben blieben protestantische Gemeinden erhalten, die sich organisatorisch Kleve-Mark anschlossen und durch die genannten Religionsvergleiche mit Kurbrandenburg geschützt waren.

Insgesamt entstand somit eine einzigartige pluralistische Konfessionslandschaft als Spätfolge des „Mittelweges“, den die Herzöge von Jülich-Kleve-Berg gegangen waren, sowie wegen des Fehlens einer reformatorischen „landesherrlichen Reformation“, was den kirchlichen Aufbau „von unten“ begünstigte. Das durch die Religionsrezesse geschützte Nebeneinander der drei Bekenntnisse war sicher nicht spannungsfrei, aber durch die Religionsvergleiche gesichert, und nahm ein Stück Toleranz vorweg, der die Zukunft gehören sollte. Im besonderen für die Ausbildung der Toleranzpolitik des brandenburg-preußischen Gesamtstaates waren die Traditionen seiner westlichen Territorien am Niederrhein und in Westfalen ein Wegweiser.

Quellen und Literatur

G. v. BELOW, Hg., Landtagsakten von Jülich-Berg 1400–1610, 2 Bde., 1895–1907. – R. BRAUNISCH, Hg., Johannes Gropper: Briefwechsel I, 1529–1547, 1977. – H. GOLDTSCHMIDT, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400–1600. Nachtrag zu Band I und II: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 46 (1913) 33–126. – H. HAMELMANNS geschichtliche Werke, 2 Bde, hg. von H. Detmer/Kl. Löffler, 1908–1913. – J. HANSEN, Hg., Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542–1582, 1896. – L. KELLER, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungen, 3 Teile, 1881–95. – H. KÜHN-STEINHAUSEN, Hg., Die Korrespondenz Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg mit der römischen Kurie, 1937. – M. LOSSEN, Hg., Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538–1573, 1886. – J. PFLUG, Correspondance, hg. von J. V. Pollet, 5 Bde., 1969–1982. – O. R. REDLICH, Hg., Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit, 2 Bde., 1907–1915,

Nachdr. 1986. – W. TESCHENMACHER, *Annales Ecclesiastici* (ca. 1633), hg. vom Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1962. – J. J. SCOTTI, Hg., *Sammlung der Gesetze und Verordnungen in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark*, 1926. – Weitere Quellen sind angegeben in: PETRI/DROEGE, *Rheinische Geschichte*; KOHL, *Westfälische Geschichte*; SCHRÖER (s. u.). Hilfreich sind auch die „Nuntiaturlberichte aus Deutschland“.

U. ANDERMANN, Hg., *Stift und Kirche Schildesche 939–1810*, 1989. – FR. W. BAUKS, *Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945*, 1980. – DERS., *Nachträge*, in: *JWKG* 76 (1983) 231–258. – DERS., *Die Anfänge der Reformierten Kirche in der Grafschaft Mark*, in: *JWKG* 84 (1990) 97–158. – G. BERS, *Wilhelm Herzog von Jülich-Kleve-Berg (1516–1592)*, 1970. – C. BEUTLER/F. IRSIGLER, *Konrad Heresbach*, in: *Rheinische Lebensbilder* 8, 1980, 81–104. – R. BRÄMIK, *Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, 1964. – W. CLASSEN, *Bearb., Germania Sacra, III/1: Das Erzbistum Köln. Archidiakonot von Xanten*, 1938. – D. COENEN, *Die katholische Kirche am Niederrhein von der Reformation bis zum Beginn des 18. Jhdts.*, 1967. – J. P. DOLAN, *The Influence of Erasmus, Witzel and Cassander in the Church Ordinances and Reform Proposals of the United Duchies of Cleve during the Middle Decades of the 16th Century*, 1957 (in den Ergebnissen teilweise zu korrigieren). – J. P. VAN DOOREN, *Der Weseler Konvent 1568. Neue Forschungsergebnisse*, in: *Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 31 (1982) 41–56. – G. DROEGE, *Die Territorien am Mittel- und Niederrhein. Die westfälischen Gebiete und Friesland westlich der Weser*, in: K. G. A. Jeserich/H. Pohl/G.-Chr. von Unruh, Hg., *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, 1983, 690–741. – K. ELM, *Mittelalterliches Ordensleben in Westfalen und am Niederrhein*, 1989. – H. FINGER, *Drucker und Druckerzeugnisse*, in: *Land im Mittelpunkt der Mächte*, 31985, 245–254. – H. FORSTHOFF, *Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 1: Die Reformation am Niederrhein*, 1929. – A. FRANZEN, *Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612–1650*, 1941. – DERS., *Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit*, 1953. – DERS., *Die Kelchbewegung am Niederrhein im 16. Jahrhundert*, 1955. – DERS., *Die Herausbildung des Konfessionsbewußtseins am Niederrhein im 16. Jhd.*, in: *AHVN* 158 (1956) 164–208. – DERS., *Das Schicksal des Erasmianismus am Niederrhein im 16. Jh.*, in: *Historisches Jahrbuch* 83 (1964) 84–112. – B. FRIES-KURZE, *Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg*, in: *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben* 8, 1961, 198–227. – A. GAIL, *Johann von Vlatten und der Einfluß des Erasmus von Rotterdam auf die Kirchenpolitik der vereinigten Herzogtümer*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 45 (1951) 1–109. – DERS., *Johann von Vlatten (vor 1500–1652)*, in: *Rheinische Lebensbilder* 2, 1966, 53–73. – A. GLEZERMAN/M. HARSGOR, *Cleve: ein unerfülltes Schicksal. Aufstieg, Rückzug und Verfall eines Territorialstaates*, 1985. – J. F. G. GOETERS, *Die konfessionelle Entwicklung innerhalb des Protestantismus im Herzogtum Kleve*, in: Ders./J. Prieur, Hg., *Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit*, 1986, 142–168. – RH. HAACKE, Hg., *Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen*, 1980. – J. HASHAGEN, *Hauptrichtungen des rheinischen Humanismus*, in: *AHVN* 106 (1922) 1–56. – KL. JAITNER, *Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg von 1647–1679*, 1973. – W. JANSSEN, *Kleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg 1400–1600*, in: *Land im Mittelpunkt der*

Mächte. Die Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, hg. vom Städtischen Museum Haus Koekkoek und vom Stadtmuseum Düsseldorf, ³1985, 17–40. – DERS., Landesherrschaft und Kirche am Niederrhein im späten Mittelalter, in: J. F. G. Goeters/J. Prieur, Hg., Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit, 1986, 9–42. – W. KOHL, Hg., Westfälische Geschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des alten Reiches, 1983. – R. KOTTJE, Zur Bedeutung der Stifte für Schulen und Bildung in den mittelalterlichen Städten des Niederrheins, in: E. Meuthen, Hg., Stift und Stadt am Niederrhein, 1984, 109–119. – M. LACKNER, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten, 1973. – A. P. LUTTENBERGER, Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik, 1530–1552 (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg), 1982. – J.-CL. MARGOLIN, La politique culturelle de Guillaume, duc de Clèves, in: Franco Simone, Hg., Culture et politique en France à l'Époque de l'Humanisme et de la Renaissance, 1974, 293–324. – DERS., Un humaniste réformiste rhénan: Conrad Heresbach, in: Réforme et humanisme. Actes du IV^e Colloque International du Centre d'Histoire de la Réforme et du Protestantisme, hg. von J. Boisset, 1977, 113–148. – H. MOSLER, Bearb., Germania Sacra NF 2: Das Erzbistum Köln: 1. Die Cistercienserabtei Altenberg, 1965. – E. MÜLHAUPT, Rheinische Kirchengeschichte, 1970. – F. NADWORNICEK, Pfalz-Neuburg, in: A. Schindling/W. Ziegler, Hg., Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung I: Der Südosten, 1989, 44–55. – H. NOTTARP, Das katholische Kirchenwesen der Grafschaft Ravensberg im 17. und 18. Jahrhundert, 1961. – F. W. OEDIGER, Die niederrheinischen Schulen vor dem Aufkommen der Gymnasien, in: DERS., Vom Leben am Niederrhein, 1973, 351–408. – F. PETRI/G. DROEGE, Hg., Rheinische Geschichte, Bd. 2: Neuzeit, ²1976. – F. PETRI u. a., Hg., Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 3: Nordrhein-Westfalen, ²1970. – J. V. POLLET, Martin Bucer. Etudes sur les relations de Bucer avec les Pays-Bas, L'Electorat de Cologne et l'Allemagne du Nord, 2 Bde., 1985. – O. R. REDLICH, Staat und Kirche am Niederrhein zur Reformationszeit, 1938. – G. REHM, Die Schwestern vom gemeinsamen Leben am Niederrhein, in: J. F. G. Goeters/J. Prieur, Hg., Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit, 1986, 114–141. – B. ROBERG, Päpstliche Politik am Rhein. Die römische Kurie und der Jülich-Klevische Erbfolgestreit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 41 (1977) 63–67. – DERS., Der Niederrhein in den Kölner Nuntiaturberichten, in: J. F. G. Goeters/J. Prieur, Hg., Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit, 1986, 169–195. – G. VON RODEN, Die Universität Duisburg (mit einem Beitrag von H. JEDIN, Der Plan einer Universitätsgründung in Duisburg), 1968. – H. ROTHERT, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, 1913. – DERS., Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, Bd. 2: Reformation und Pietismus, 1928. – DERS., Westfälische Geschichte, Bd. 2: Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, ²1962, Nachdruck 1986. – M. RUDERSDORF/A. SCHINDLING, Kurbrandenburg, in: A. Schindling/W. Ziegler, Hg., Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 2: Der Nordosten, 1990, 34–66. – H. SCHILLING, Niederländische Exulanten im 16. Jhdt. Ihre Stellung im Sozialgefüge und im religiösen Leben deutscher und englischer Städte, 1972. – A. SCHINDLING, Der Große Kurfürst und das Reich, in: G. Heinrich, Hg., „Ein sonderbares Licht in Teutschland“, Beiträge zur Geschichte des Großen Kurfürsten von Brandenburg (1640–1688), 1990, 59–74. – A. SCHNEIDER, Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis im 16. Jhdt, 1985. – A. SCHRÖDER, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation, 2 Bde., 1967. – DERS., Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, 2 Bde.,

1979–1983. – H. SMOLINSKY, „Docendus est populus“. Der Zusammenhang zwischen Bildung und Kirchenreform in Reformordnungen des 16. Jahrhunderts, in: W. Brandmüller/H. Immenkötter/E. Iserloh, Hg., *Ecclesia militans*. Festschrift R. Bäumer, Bd. 2: Zur Reformationsgeschichte, 1988, 539–559. – DERS., Kirche in Jülich-Kleve-Berg. Das Beispiel einer landesherrlichen Kirchenreform anhand der Kirchenordnungen, in: *Römische Quartalschrift* 84 (1989) 104–119. – D. STIEVERMANN, Neuenrade. Die Geschichte einer sauerländischen Stadt von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1990, 105ff. – E. STÖVE, *Via media*: Humanistischer Traum oder kirchenpolitische Chance? Zur Religionspolitik der vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg im 16. Jahrhundert, in: *Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 39 (1990) 115–133. – R. STUPPERICH, Soester Reformationstheologie. Thomas Borchweddes Thesen und Bundbrief, in: *JWKG* 75 (1982) 7–22. – DERS., Die Eigenart der Herforder Reformation, in: *JWKG* 75 (1982) 129–143. – DERS., Der innere Gang der Reformation in Westfalen, in: *JWKG* 76 (1983) 13–29. – DERS., Die Reformation in Lippstadt, in: *JWKG* 79 (1986) 15–37. – R. WALZ, Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände in Jülich-Berg im 16. und 17. Jhdt., 1982. – D. P. J. WYNANDS, *Geschichte der Wallfahrten im Bistum Aachen*, 1986.

AHVN = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein

JWKG = Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Es fehlt die Fortführung der Aktensammlung von REDLICH zur Kirchenpolitik für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ein weiteres Desiderat ist die eingehende Biographie der Herzöge sowie Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms. Ebenso wäre eine Darstellung der Räte, ihrer Verflechtungen und Politik notwendig, um die kirchenpolitische *Via media* deutlicher als eigenständigen, nicht unrealistischen Weg im Vergleich mit der Konfessionalisierung herauszuarbeiten. Die Analyse des späteren Konfessionsbewußtseins und der Frömmigkeit steht ebenfalls aus und versprache wertvolle Einsichten für die Mentalitäten am Niederrhein und in Westfalen.